

# Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie

---

(11F05, Stand 10/2009)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person. Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder bei Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?
- § 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 9 Wann können Zuzahlungen geleistet werden?
- § 10 Welcher Fonds wird verwendet und welche Besonderheiten gelten dafür?
- § 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 13 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 14 Wie können Sie während der Ansparphase den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 17 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 19 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 20 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?
- § 21 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?
- § 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 23 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 24 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

# Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie

(11F05, Stand 10/2009)

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie bietet vor Rentenzahlungsbeginn (Ansparphase) Versicherungsschutz unter Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.
- (2) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Den Wert der Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird; Investmentfondsanteile werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.
- (3) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Mit ausgeschütteten Erträgen eines Investmentfonds erwerben wir Anteile des gleichen Investmentfonds. Steuererstattungen auf Erträge des Anlagestocks rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Verträgen gut.

## Beitragsgarantie

- (4) Wir garantieren, dass zum Rentenzahlungsbeginn die Summe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer Rente zur Verfügung steht (**Beitragsgarantie**).

Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht voraussehbar ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Anteilseinheiten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei schlechter Kursentwicklung ist es aber auch möglich, dass zu Beginn der Rentenzahlung nicht mehr als die Summe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer Rente zur Verfügung steht.

Die Beitragsgarantie entfällt bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages (§ 12 Absatz 1 bis 4).

- (5) Zur Sicherstellung der Beitragsgarantie können wir Beitragsteile auch in unserem sonstigen Vermögen anlegen.

## Höhe der Rente

- (6) Die Höhe der Rente ist vom Wert Ihres Vertragsvermögens bei Beginn der Rentenzahlung abhängig. Sie wird aus dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert Ihres Vertragsvermögens sowie dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor ermittelt.

Der **Wert Ihres Vertragsvermögens** setzt sich zusammen aus dem Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten (fondsgebundener Teil) und dem Wert der ggf. in unserem sonstigen Vermögen angelegten Beitragsteile Ihrer Versicherung (konventioneller Teil).

Den Wert des fondsgebundenen Teils Ihres Vertragsvermögens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem am letz-

ten Kalendertag des Monats vor Beginn der Rentenzahlung ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) ist, wird der nächstfolgende Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) zugrunde gelegt.

Der **Rentenfaktor** gibt an, wie viel Rente pro Monat zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen je 10.000 EUR Vertragsvermögen gezahlt wird. Der Rentenfaktor wird im Versicherungsschein als garantierter Mindestfaktor dokumentiert.

Dieser garantierte Mindestfaktor wurde von uns vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Ergeben bei Rentenzahlungsbeginn die dann anzusetzenden Rechnungsgrundlagen für neu abzuschließende Rentenversicherungen einen höheren Rentenfaktor, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren Rentenfaktor bestimmt.

- (7) Mit Rentenzahlungsbeginn werden dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

## Leistungen bei Erleben des Rentenzahlungsbeginns

- (8) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir eine lebenslange garantierte Rente jeweils zum Beginn eines Monats.

Ist für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die Rente jedes Jahr am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht.

- (9) Sollte sich bei der Berechnung zum Rentenzahlungsbeginn eine monatliche Rente von weniger als 50 EUR (Mindestrente) ergeben, zahlen wir anstelle der Rente den Wert des Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gemäß Absatz 6 aus; der Vertrag endet damit. Um die Mindestrente zu erreichen, können Sie zur Fortsetzung des Vertrages auf Antrag eine Zuzahlung in der erforderlichen Höhe leisten, die gemäß Absatz 6 von uns berechnet wird. § 9 findet keine Anwendung. Für die Zahlung der Mindestrente gilt Absatz 8.

## Todesfalleleistungen nach Rentenzahlungsbeginn

- (10) Die für Ihren Vertrag nach Rentenzahlungsbeginn geltende Todesfalleistung ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Ist eine **Garantielaufzeit** vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn während der vereinbarten Garantielaufzeit, wird die Rente bis zum Ende der Garantielaufzeit weitergezahlt. Anschließend endet der Vertrag.

Ist eine **Rückzahlgarantie** vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn, wird eine einmalige Todesfalleistung in Höhe Ihres Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gemäß Absatz 6 abzüglich bereits geleisteter Renten gezahlt. Die Rentenzahlung wird eingestellt und der Vertrag endet.

---

## Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn

- (11) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir ein Kapital in Höhe von 80 % des Wertes Ihres Vertragsvermögens, mindestens jedoch in Höhe der für die Fondsgebundene Rentenversicherung eingezahlten Beiträge.

Der Wert des fondsgebundenen Teils Ihres Vertragsvermögens für die Todesfalleistung wird mit den Anteilswerten ermittelt, die am ersten Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) gelten. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ist der Stand zum Todestag maßgeblich.

## Veränderung des Rentenzahlungsbeginns

- (12) Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann maximal fünf Jahre vorverlegt werden, sofern zum vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn Ihr Vertragsvermögen mindestens einen Wert in Höhe der Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Ein früherer Rentenzahlungsbeginn führt zu einem niedrigeren Rentenfaktor. Die Höhe der vorgezogenen Rente wird wie in Absatz 6 beschrieben zum dann gültigen Rentenzahlungsbeginn berechnet. Für den vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Die Fristen gemäß Absatz 14 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.
- (13) Der vereinbarte Beginn der Rentenzahlung kann beitragsfrei bis zu fünf Jahre über den ursprünglichen Termin hinaus verschoben werden. Ein späterer Rentenzahlungsbeginn führt zu einer Erhöhung des Rentenfaktors. Die Höhe der neuen Rente wird zum neuen Rentenzahlungsbeginn wie in Absatz 6 beschrieben berechnet. Für den späteren Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Die Fristen gemäß Absatz 14 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.

## Kapitalabfindung

- (14) Anstelle der Rentenleistung können Sie zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns eine Kapitalabfindung in Höhe des Wertes Ihres Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gemäß Absatz 6 erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenzahlungsbeginns erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung fristgerecht zugeht.

Für die Antragsfristen gilt:

Wenn für den Todesfall nach Rentenzahlungsbeginn eine Garantielaufzeit von mindestens fünf Jahren oder die Rückzahlgarantie vereinbart ist, muss der Antrag spätestens drei Monate vor Rentenzahlungsbeginn gestellt werden, ansonsten muss der Antrag spätestens drei Jahre vor Rentenzahlungsbeginn gestellt werden.

Mit der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

- (15) Bei Versicherungen mit einer vereinbarten Garantielaufzeit können Sie nach Beginn der Rentenzahlung beantragen, dass die noch ausstehenden, in die Garantielaufzeit fallenden garantierten Renten mit dem Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst in einem Betrag ausgezahlt werden. Der Anspruch auf weitere Renten, die nach Ablauf der Garantielaufzeit ggf. fällig werden, bleibt davon unberührt.

Für die Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 50 EUR berechnet.

- (16) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

## § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

### (1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (a) Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absatz 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Im Übrigen stammen die Überschüsse vor und insbesondere nach Rentenzahlungsbeginn aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Absatz 5). Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

- (b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits fest-

---

gelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- (c) Bewertungsreserven aus den Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Absatz 5) entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven mindestens einmal jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Absatz 3 VVG). Bei Beendigung eines Vertrages oder bei Rentenbeginn wird der für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

## **(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages**

- (a) Ihre Versicherung gehört in der Ansparphase zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Anteile an den Überschüssen. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wurde Ihre Versicherung auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört Ihre Versicherung abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

### **Rentenversicherungen in der Ansparphase**

- (b) Ihre Versicherung erhält von Beginn an einen Kostenüberschuss. Er wird in Prozent der vereinbarten Beitragsrate bemessen und mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet. Ebenfalls von Beginn an erhält Ihre Versicherung am Ende eines Monats Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens in Prozent des am Monatsersten in unserem sonstigen Vermögen vorhandenen konventionellen Teils des Vertragsvermögens. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Überschüsse werden in Anteileneinheiten angelegt.
- (c) Der im sonstigen Vermögen vorhandene konventionelle Teil Ihres Vertragsvermögens wird zusätzlich an den Bewertungsreserven beteiligt.

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei Rentenbeginn erhalten Sie die Hälfte

der für Ihren Vertrag ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung gemäß Absatz (d) ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei Rentenbeginn oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen Bewertungsreserven nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten Stichtage werden jedes Jahr für das darauf folgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven wird jährlich die sich aus Ihrem Vertrag ergebende Summe des konventionellen Teils Ihres Vertragsvermögens errechnet (Gesamtleistung). Da die laufenden Überschussanteile in Anteileneinheiten eines Sondervermögens (vgl. § 1 Absatz 1) angelegt werden (vgl. Absatz 2 (b)), erhöhen sie bei Ihrer Versicherung nicht die Gesamtleistung. Bei Beendigung Ihres Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich Ihr Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen Ihres Vertrages zu den Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

- (d) Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Beendigung des Vertrages errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen Ihres Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Sind die gemäß Absatz (c) ermittelten Bewertungsreserven höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgezahlt bzw. zugeteilt.
- (e) Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

### **Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit**

- (f) In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im sonstigen Vermögen vorhandenen Deckungskapitals fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Bildung einer zusätzlichen Rente (Dynamikrente), die die laufenden Rentenzahlungen erhöht. Vor Rentenzahlungsbeginn können Sie mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab Rentenzahlungsbeginn um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn (zusätzliche Dynamik).

---

### **(3) Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung**

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Nach Rentenbeginn treten die Erträge aus den sonstigen Kapitalanlagen hinzu. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

### **§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 8 Absatz 3 und 4 und § 11).

### **§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**

#### **Vorvertragliche Anzeigepflicht**

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen sowie gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.
- (2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

#### **Rücktritt**

- (3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten.  
Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- (5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 12 Absatz 2 bis 5). Die Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 5 zum Abzug gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### **Kündigung**

- (6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- (8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 12 Absatz 6 und 7).

#### **Vertragsanpassung**

- (9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

#### **Ausübung unserer Rechte**

- (11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
- (12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

#### **Anfechtung**

- (14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehcheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen ge-
-

---

gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

#### **Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung**

- (15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

#### **Erklärungsempfänger**

- (16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

#### **§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?**

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls beschränkt sich unsere Zahlungspflicht bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn auf die Auszahlung eines Kapitals in Höhe des Wertes des Vertragsvermögens, das zu den für die Ermittlung der Todesfallleistung maßgeblichen Stichtagen gemäß § 1 Absatz 11 berechnet wird, höchstens jedoch wird die für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung gemäß § 1 Absatz 11 erbracht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

#### **§ 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?**

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
- (2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn auf die Auszahlung eines Kapitals in Höhe des Wertes des Vertragsvermögens, das zu den für die Ermittlung der Todesfallleistung maßgeblichen Stichtagen gemäß § 1 Absatz 11 berechnet wird, höchstens jedoch wird die für den Todesfall

vereinbarte Kapitalleistung gemäß § 1 Absatz 11 erbracht. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Darüber hinaus werden wir uneingeschränkt leisten, wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt.

- (3) Bei Ableben der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte Leistung, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

#### **§ 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?**

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind oder ggf. zur Sicherstellung der Beitragsgarantie unserem sonstigen Vermögen (vgl. § 1 Absatz 5) zugeführt werden, dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie zum Stichtag in Anteilseinheiten um. Stichtag ist der Tag der Beitragsfälligkeit. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) ist, wird der nächstfolgende Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) der Umrechnung zugrunde gelegt.

Der zur Anlage in den Anlagestock bestimmte Teil des Beitrags wird mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis – ggf. erhöht um einen Ausgabeaufschlag – in Anteilseinheiten umgerechnet.

#### **(2) Laufende Beiträge**

Die für den Anlagestock bestimmten Beitragsteile investieren wir automatisch in den Teilfonds (vgl. § 10 Absatz 1) mit der längstmöglichen Restlaufzeit, dessen Laufzeitende vor dem Beginn der Rentenzahlung Ihrer Versicherung liegt oder mit diesem zusammenfällt. Daher ist der vertraglich vereinbarte Beginn der Rentenzahlung maßgeblich für die Auswahl geeigneter Teilfonds.

#### **Vorhandenes Teilfondsguthaben**

Immer dann, wenn ein neuer Teilfonds aufgelegt wird, dessen Laufzeitende näher an dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung Ihres Vertrages liegt oder mit diesem zusammenfällt, schichten wir automatisch – vorbehaltlich der Regelungen in § 10 – erworbene Anteilseinheiten des Teilfonds mit der nächst kürzeren Restlaufzeit in den neuen Teilfonds um.

#### **Ablaufmanagement vor Rentenbeginn**

Falls der vereinbarte Rentenbeginn Ihrer Versicherung nicht unmittelbar auf das Laufzeitende des nächst kürzer laufenden Teilfonds folgt, werden das Guthaben des fondsgebundenen Teils des Vertragsvermögens und die weiteren für die Anlage bestimmten Beitragsteile in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Das heißt z.B.,

---

---

dass bei einem Ende des (nächst kürzer laufenden) Teilfonds am 31.12.2030 und einem Rentenbeginn zum 01.02.2031 oder später das gebildete Kapital und die Beitragsteile im sonstigen Vermögen angelegt werden. Bei Rentenbeginn 01.01.2031 wird das Vermögen des Teilfonds dagegen direkt in eine Rente umgewandelt.

- (3) Die zur Deckung des versicherten Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und kalkulierten Verwaltungskostenanteile entnehmen wir sowohl bei beitragspflichtigen als auch bei beitragsfreien Versicherungen zu Beginn eines jeden Monats dem Vertragsvermögen.

#### **§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (2) Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Bitte sorgen Sie zu den Fälligkeitsterminen für ausreichende Deckung.
- (3) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Bei der Beitragszahlung im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- (5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (7) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

#### **§ 9 Wann können Zuzahlungen geleistet werden?**

- (1) Zur Erhöhung der Versicherungsleistung können Sie jährlich bis zu zwei Zuzahlungen leisten. Eine Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen. Die gesamten Zuzahlungen eines Jahres dürfen den vierfachen Betrag der Summe der im Jahr der Zuzahlung vertragsgemäß geschuldeten Beiträge nicht überschreiten; bei beitragsfreien Verträgen ist die Summe der zuletzt geschuldeten Beiträge im Jahr vor der Beitragsfreistellung maßgeblich.

- (2) Das Recht auf Zuzahlung ist ausgeschlossen, wenn die für Ihre Versicherung geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) von uns für neu abzuschließende Rentenversicherungen nicht mehr verwendet werden (geschlossener Tarif).
- (3) Das Recht auf Zuzahlung endet, wenn die ursprünglich vereinbarte Beitragssumme (sämtliche von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlende Beiträge) erreicht ist. Es endet spätestens sechs Jahre vor dem Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

#### **§ 10 Welcher Fonds wird verwendet und welche Besonderheiten gelten dafür?**

##### **Der DWS FlexPension II**

- (1) Der Anlagestock wird in dem Garantiefonds DWS FlexPension II der DWS Investment S.A. angelegt. Dieser Fonds besteht aus mehreren Teilfonds mit unterschiedlichen Laufzeiten von maximal 15 ½ Jahren. Das jeweilige Ablaufjahr ist dem Namen des Teilfonds zu entnehmen, z. B. DWS FlexPension II 2024, Ablaufjahr 2024. Grundsätzlich beabsichtigt die DWS FlexPension jährlich am ersten Handelstag im Juli, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind, mindestens einen neuen Teilfonds aufzulegen, um damit Laufzeiten über 15 Jahren abzubilden. Ein neuer Teilfonds wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 so eingerichtet, dass er zum Zeitpunkt der Auflegung genau die Höchststandsgarantie zum Laufzeitende (vgl. Absatz 2) des Teilfonds mit der nächst kürzeren Restlaufzeit fortsetzt, sodass bei jeder automatischen Umschichtung einmal erworbene Höchststandsgarantien erhalten bleiben.

##### **Höchststandsgarantie**

- (2) Die jeweiligen Teilfonds sind mit einer Höchststandsgarantie zum Laufzeitende der Teilfonds ausgestattet. Die DWS Investment S.A. garantiert gegenüber der DWS FlexPension nach näherer Maßgabe von Absatz 3, dass der Netto-Inventarwert eines Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Laufzeitende nicht unter dem jemals an einem Höchststandsstichtag erreichten höchsten Netto-Inventarwert des Teilfonds liegt („Garantiewert“). Höchststandsstichtage sind jeweils der erste Handelstag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet haben, sowie im Dezember zusätzlich jeweils der sechste Handelstag vor Monatsultimo. Die Wertsicherung durch die Höchststandsgarantie ist ausschließlich stichtagsbezogen auf das jeweilige Laufzeitende der Teilfonds; der Netto-Inventarwert eines Teilfonds kann zwischenzeitlich auch geringer sein. Die Höchststandsgarantie gilt daher nicht, wenn Fondsanteile an DWS FlexPension vorzeitig zurückgegeben werden, z.B. aufgrund der Kündigung des Versicherungsvertrages.
  - (3) Die Höchststandsgarantie wird von der DWS Investment S.A. gegenüber DWS FlexPension zu Gunsten der Anleger der Teilfonds, hier die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG, zum Laufzeitende übernommen. Es besteht kein direkter Zahlungsanspruch von Ihnen gegenüber der DWS Investment S.A. Die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG übernimmt – neben der Beitragsgarantie gemäß § 1 Absatz 4 – keine Garantie für den Wert der Anteile zu einem bestimmten Zeitpunkt.
  - (4) In extremen Marktsituationen kann es sich für die erwartete Wertentwicklung eines neu aufzulegenden Teilfonds als ungünstig erweisen, die Höchststandsgarantie des
-

---

Teilfonds mit der nächst kürzeren Laufzeit fortzusetzen. In einem solchen Fall behält sich die DWS FlexPension vor, einen neu aufzulegenden Teilfonds so einzurichten, dass die Höchststandsgarantie des neuen Teilfonds nicht die vorangegangene Höchststandsgarantie fortsetzt, sondern nur für zukünftige Einzahlungen gilt. Ein derartiges Szenario könnte zum Beispiel dann auftreten, wenn der Teilfonds mit der längsten Restlaufzeit nur einen sehr geringen Investitionsgrad in die Wertsteigerungskomponente besitzt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn in den letzten drei Monaten vor Auflegung eines neuen Teilfonds abzusehen ist, dass der Investitionsgrad in Anlagen der Wertsteigerungskomponente für den neu aufzulegenden Teilfonds bei Auflegung unter 50% liegen würde. Hier behält sich die DWS FlexPension vor, neu aufzulegende Garantiefonds nicht mit dem Garantieniveau und dem Kurs des Teilfonds mit der nächst kürzeren Restlaufzeit aufzulegen, sondern mit einem neutralen Kurs und Garantieniveau.

In diesem Fall werden nur Ihre künftigen Beiträge in einen solchen neuen Teilfonds angelegt, jedoch auf die automatische Umschichtung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 von bereits aufgebautem Fondsvermögen in den neu aufgelegten Teilfonds verzichtet. Stattdessen verbleibt ein vorhandenes Fondsvermögen im ursprünglichen Teilfonds bis zu dessen Laufzeitende bzw. bis ein geeigneter neuer Teilfonds aufgelegt wird, in den ein Umschichten des bestehenden Fondsvermögens ohne Verzicht auf die erworbene Höchststandsgarantie möglich ist.

Das beschriebene Vorgehen stellt in diesem Fall sicher, dass Ihre neuen Beiträge wieder verstärkt an den Chancen der Kapitalmärkte teilhaben können. Ihre bislang erzielte Höchststandsgarantie wird in Bezug auf das bisherige Fondsvermögen dadurch nicht berührt.

#### **Keine Neuauflage von Teilfonds**

(5) Sollte der Garantiefonds DWS FlexPension II nicht mehr zur Verfügung stehen, weil er beispielsweise von der Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr angeboten wird, können wir statt dessen solche Investmentfonds zugrunde legen, die der Chancen-Risiko-Klasse und der Fondsstruktur der bisher verwendeten Teilfonds am ehesten entsprechen. Sollte der neue Investmentfonds zur Erbringung der Garantie eine geänderte Strategie zur Umschichtung erfordern (siehe Absatz 4 und § 7), so werden wir diese an die Gegebenheiten des neuen Fonds anpassen. Über derartige Änderungen werden wir Sie schriftlich informieren.

(6) Eine Beschreibung des Garantiefonds DWS FlexPension II finden Sie im Angebot bei den weiteren Informationen zu Ihrem Vertrag.

#### **§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen (bei Einschluss einer Zusatzversicherung) die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Bei einem Rücktritt können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages erheben. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden An-

nahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

(3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(4) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Die Bestimmungen des § 12 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

#### **§ 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?**

##### **Kündigung des Vertrages und Auszahlung des Rückkaufwertes**

(1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn – jederzeit ganz oder teilweise zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegebenen Kündigungstermin wirksam. Ist dieser bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) nach Eingang des Kündigungsschreibens.

Erfolgt die Kündigung nicht zum Ende des laufenden Monats, besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Risiko- und Verwaltungskosten für den laufenden Monat.

(2) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, werden wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert erstatten, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung gemäß Absatz 3. Bei teilweiser Kündigung reduziert sich die Beitragsgarantie gemäß § 1 Absatz 4 entsprechend. Der Rückkaufswert ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss des laufenden Monats berechnete Zeitwert der Versicherung. Hinsichtlich des konventionellen Teils des Vertragsvermögens tritt an die Stelle des Zeitwertes das Deckungskapital.

Mindestens erstatten wir jedoch den Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 13 Absatz 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Bei Versicherungen mit einer Beitragszahlungsdauer von weniger als fünf Jahren werden die Abschluss- und Vertriebskosten auf die Dauer der Beitragszahlung verteilt.

##### **Abzug**

Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug in Höhe von 0,15 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages: Summe der bis zum Kündigungstermin fällig gewordenen Beiträge (inkl. getätigter Zuzahlungen), die mit der Anzahl der Jahre ab dem Kündigungstermin bis zum ur-

---

sprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu multiplizieren ist. Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.

- (3) Höchstens wird jedoch die zum Kündigungstermin bei Tod fällig werdende Leistung gemäß § 1 Absatz 11 ausbezahlt. Ein vorhandener Restbetrag wird in eine beitragsfreie Fondsgebundene Rente ohne Todesfallleistungen und ohne Beitragsgarantie umgewandelt. Der ursprüngliche Rentenzahlungsbeginn bleibt dabei erhalten. Wenn der die Todesfallleistung übersteigende Teil des Rückkaufswertes 2.500 EUR nicht erreicht, zahlen wir den gesamten Rückkaufswert aus.
- (4) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 13) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Modellrechnung im Angebot ist.
- (5) Den Rückkaufswert erbringen wir in Geld.

#### **Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung**

- (6) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit schriftlich verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Voraussetzung für die Fortführung der Versicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist, dass nach Beitragsfreistellung die Beitragsgarantie zum Rentenzahlungsbeginn sichergestellt werden kann und dass Ihr Vertragsvermögen nach Umstellung einen Betrag von 2.000 EUR nicht unterschreitet. Ansonsten erlischt die Versicherung und der Bezugsberechtigte erhält den Rückkaufswert nach Absatz 2.

- (7) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 13) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Versicherung zur Verfügung.

#### **Reduzierung des Beitrags**

- (8) Sie können mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode Ihren Beitrag herabsetzen, sofern nach Reduzierung des Beitrags die Beitragsgarantie sichergestellt werden kann und die verbleibende Summe der Beiträge eines Jahres nicht unter die folgenden Werte fällt:

Vereinbarte Ansparphase	
unter 20 Jahren	600 €
ab 20 Jahren	360 €

Beitragsteile für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt.

Geht der Auftrag zur Herabsetzung des Beitrags nicht mindestens 10 Arbeitstage vor der nächsten Beitragsfälligkeit bei uns ein, erfolgt die Beitragsreduktion zum darauf folgenden Fälligkeitstermin.

#### **Wiederaufnahme der Beitragszahlung**

- (9) Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung oder Reduzierung des Beitrags können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nach zu entrichten. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

#### **Beitragsrückzahlung**

- (10) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie in keinem Fall verlangen.

#### **§ 13 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?**

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.
- (3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Nähere Informationen können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Modellrechnung im Angebot ist.

---

#### **§ 14 Wie können Sie während der Ansparphase den Wert Ihrer Versicherung erfahren?**

- (1) Sie können die aktuellen Anteilswerte der Teilfonds der Börsenzeitung entnehmen.
- (2) Sie erhalten vor Rentenzahlungsbeginn jährlich von uns eine Mitteilung über die Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagestocks, erstmals nach Ablauf von zwei Versicherungsjahren.
- (3) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

#### **§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?**

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.
- (2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

- (3) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
- (4) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

#### **§ 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?**

- (1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- (2) In den Fällen des § 17 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

#### **§ 17 Wer erhält die Versicherungsleistungen?**

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tode kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Sobald wir

Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

- (3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag (vgl. Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

#### **§ 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?**

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

#### **§ 19 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?**

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nicht anders vereinbart - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt z.B. bei
  - Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
  - schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
  - Rückläufern im Lastschriftverfahren
  - Durchführung von Vertragsänderungen
  - Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen
  - Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss
  - gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen.
  - Leistungen durch Übertragungen von Anteilseinheiten

Die Höhe der Kosten können Sie der jeweils aktuellen Kostentabelle entnehmen, die Bestandteil des Produktinformationsblattes im Angebot ist. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit die aus den in Satz 2 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Satz 1 unberührt.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.
-

---

**§ 20 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?**

Die bei Vertragsabschluss für die Ansparphase garantierten Leistungen wurden auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R kalkuliert. Der einfließende Rechnungszins beträgt 2,25 % p.a.

Im Versicherungsschein wird ein Rentenfaktor in Höhe von 70 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 2,25 % p.a. ermittelten Rentenfaktors garantiert.

Die Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der Deckungsrückstellung.

**§ 21 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?**

Unwirksame Bestimmungen können nach § 164 Absatz 1 VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn die Unwirksamkeit der hier verwendeten oder mit diesen inhaltlich gleichartigen Bestimmungen

- durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts, dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist festgestellt wurde oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde festgestellt wurde.

Die Ersetzung der Bestimmungen muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein. Sie ist auch dann zulässig, wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung muss unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigen. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

**§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?**

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

**§ 24 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?**

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

---

# Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Fondsgebundenen Versicherung

---

(Stand 02/2008)

Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Erlebensfalleistung von der Wertentwicklung von Fonds abhängt. Für den Todesfall garantieren wir jedoch eine Mindestleistung. Daneben übernehmen wir - je nach Vereinbarung - weitere Risiken, zum Beispiel im Fall einer Rentenzahlung das Langlebkeitsrisiko oder im Rahmen von Zusatzversicherungen. So haben wir im Versicherungsschein das Verhältnis zwischen Vertragsvermögen und Rente (Rentenfaktor) zum Zeitpunkt der Umwandlung des Vertragsvermögens in eine Rente verbindlich festgelegt. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden Versicherungsnehmern getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Im Falle einer Kündigung kann der Rückkaufswert erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Beiträge erreichen, da dieser stark abhängig von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Teilfonds ist, aus den Beiträgen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

#### Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

#### Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.